

Merkblatt: Ehrenamtspauschale

Stand: 11.03.2022

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) sind steuerfrei „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.“

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) gibt es bei der Ehrenamtspauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten.

Bei der Ehrenamtspauschale handelt sich um einen Steuerfreibetrag. Die Zahlung erfolgt also abzugsfrei und wird nicht etwa erst bei der Ermittlung der jährlichen Steuerlast berücksichtigt. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein personenbezogener Jahresbetrag. Er wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Ehrenamtspauschale darf nur für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke gezahlt werden. Die Zahlung darf nicht überhöht sein, muss also in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung im Dienst des Vereins stehen.

Auf keinen Fall darf also die Pauschale genutzt werden, um faktisch Geldgeschenke an Mitglieder und Amtsträger zu verteilen. Eine Geldzahlung ohne Gegenleistung gefährdet die Gemeinnützigkeit.

Welche Tätigkeiten sind begünstigt?

Grundsätzlich fallen unter den Ehrenamtsfreibetrag alle Tätigkeiten im Verein. Sinn und Zweck des § 3 Nr. 26 a EStG ist es, die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Vereins zu fördern, die die Rahmenbedingungen für die Gründung, Organisation und Fortführung des Vereins schaffen. Dies sind beispielsweise die Tätigkeiten als Vorstand, Kassierer, im Büro, als Orchesterwart oder als Aufsichtspersonal.

Auftraggeber

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaften ausgeübt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. die Amtskirchen, Universitäten und die Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden.

Vereinsrechtliche Voraussetzungen

Die Zahlung von Vergütungen, die die Satzung verbietet, kann vereinsintern zu einer Ersatzpflicht des Vorstands führen. Hier wäre also eine Satzungsänderung nötig.

Verbietet die Satzung solche Zahlungen nicht, erlaubt sie aber auch nicht ausdrücklich, muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.

Sollten ohnehin Satzungsänderungen anstehen, empfiehlt es sich, die Vergütungsregelung als Kann-Klausel mit aufzunehmen. Etwa in folgender Form:

„Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.“

Mit diesen Regelungen wird es verzichtbar, die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Einzelfall einzuholen.

Steuerfreier Ersatz von Aufwendungen (z. B. Reisekostenersatz, d. h. Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwendungen) kann zusätzlich zur Ehrenamtspauschale bezahlt werden, wenn die Aufwendungen entsprechend nachgewiesen werden. Die Ehrenamtspauschale deckt also nicht alle Aufwendungen, sondern ist eine Vergütung für Arbeitskraft und -zeit.

Ehrenamtspauschale und Arbeitslosengeld II

Die Ehrenamtspauschale wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Nachweispflichten

Damit der Verein nachweisen kann, dass er diese Anforderungen erfüllt, muss er die Zahlungen entsprechend dokumentieren. Es sollten unbedingt schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang der Tätigkeit getroffen werden (siehe beigefügte Vorlage). Außerdem ist ein stundenmäßiger Nachweis der Arbeitsleistungen empfehlenswert.

Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit, muss der Zahlungsempfänger seine gesamten Vergütungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG geltend machen. Insoweit hat der Verein über seine allgemeinen Aufzeichnungspflichten hinaus keine weiteren Nachweispflichten. Handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung, muss der Verein die allgemeinen Grundsätze des Lohnsteuer-abzugsverfahren zu beachten. Der Mitarbeiter muss dem Verein schriftlich bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird. Diese Erklärung muss zu den Lohnunterlagen genommen werden.